

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Bezugspreis: Vierteljährlich 1,50 Goldmark  
Einzelaummern 15 Goldpfennig (nur gegen Voreinsendung  
des Betrages)

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Kummer  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adlestraße 10  
Fernsprecher Nr. 8800 - Postfachkonto Stuttgart Nr. 6808

Erscheint wöchentlich am Samstag  
Anzeigen aller Art werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen  
Eingetragen in die Reichspostzeitungsliste

### Die deutsche Automobilindustrie

Von Fritz Kummer.

#### Steigerung der Kaufkraft der Masse.

Neben der Preisverminderung ist die Förderung der Kaufkraft der Masse eines der großen Mittel zur Entfaltung unserer Automobilindustrie. Sie wird, wie die deutschen Dinge nun einmal geübt sind, stets in der im Verhältnis zum weltweiten starken Auslande gebräuchtesten Verfassung bleiben, wenn sie lediglich eine dünne Oberschicht zum Abnehmer hat. Fast nur diese vermag sich heute ein Automobil anzuschaffen, während es für die millionenförmigen Mittel- und Unterschicht ein unüberwindliches Trauma bleibt. Geschäftsaufschwung bedingt einerseits Anpassung an das Erfordernis und den Finanzstand der Masse und andererseits die Stärkung ihrer Kaufkraft.

Bei dem erfolgreichsten aller Automobilfabrikanten, bei Henry Ford ist nachzulesen, wie er die Geschäftsstockungen überwand. Geschäftsstockung ist für ihn der Beweis, daß entweder seine Preise zu hoch oder die Kaufkraft der Masse zu schwach oder beides zugleich der Fall ist. Dieser Erkenntnis folgend, vermindert er den Preis, mitunter gar unter die Herstellungskosten, und was eher noch geschäftslücker ist, er setzt die Löhne nicht herab, sondern sucht sie nachhaltig zu steigern. Die Preisherabsetzung erweitert den Käuferkreis: mehr Kaufleute, Ärzte, Handwerker, Wäscherinnen und Fabrikarbeiter können sich nun ein Automobil kaufen — die Lohnaufbesserung spornet die gesamte Belegschaft zu noch größerem Arbeitseifer an und macht es einer steigenden Zahl von ihr möglich, Automobilbesitzer zu werden. Auf diese einfache Weise hat Ford jedesmal in verhältnismäßig kurzer Zeit selbst die schwerste Krise überwunden und den Einnahmefall, den die Preisstürzung verursacht, schnell wieder mehr als wettgemacht.

Von Fords beispiellos erfolgreichem Tun scheinen die deutschen Automobilindustriellen nichts zu halten. Sie belieben den entgegengesetzten Weg. Nicht in der Verbilligung sehen sie die Mittel, die Absatzkrise zu überwinden, sondern vorerst einmal in der Verteuerung durch Schutzoll, das ist in der Bereicherung des Absatzgebietes. Und die Stärkung der Kaufkraft der Masse halten sie nicht für ihre eigene, sondern für die der andern Sache. Würde jemand von unseren Automobilindustriellen verlangen, sie müßten die Löhne soweit erhöhen, daß sich ihre Arbeiter ein Automobil zu kaufen könnten, er würde von ihnen einem Nervenanfall ausgesetzt werden. Die Fabrikarbeiter Autobesitzer — das geht über das Fassungsvermögen unserer Unternehmer. Dementsprechend ist ihre Praxis. Sie tun ihr Möglichstes, die Löhne niedrig zu halten; den Einfluß von den hohen Löhnen und der „Überspannung des Tarifgebändens“ frügen die deutschen Automobilfabrikanten wie bestes Mittel. So schreibt, um nur ein Beispiel anzuführen, der Generaldirektor der Daimlerwerke, Berge, im Berliner Tageblatt, daß bei den jetzigen (hohen) Löhnen eine erhebliche Herabsetzung der Preise gänzlich ausgeschlossen sei. Das soll heißen, die heutigen Löhne sind mitschuldig an dem unverhältnismäßig hohen Preis der deutschen Kraftwagen, an ihrer Schwerverkäuflichkeit, an der Absatzkrise. Wer solcher Meinung ist, setzt sich dem Vorwurf aus, daß ihm das Bewußtsein von der eigenen Rückständigkeit sowie die Kenntnis des eigentlichen Urquells der Krise fehle.

#### Die schlechten Löhne als Hemmnis.

Es wird gut sein, einmal nachzusehen, was Wahres an der Behauptung von den hohen Löhnen der deutschen Automobilindustrie ist. Die Erhebung des Metallarbeiter-Verbandes hat die Durchschnittslöhne von 49 autoindustriellen Orten festgestellt. Sehen wir der Kürze halber nur die Sätze von sechs Orten hierher, und zwar die drei günstigsten und die drei ungünstigsten. Es betragen im Monat August 1924 die Spitzenlöhne die Stunde (in Pfennig):

Ort	Stücklohn	Stücklohn	Stücklohn	Stücklohn
Stuttgart	78	92	Sameln	48
Blauen	75	90	Driesen	44
Chemnitz	72	90	Elbing	35

Somit schwankt der Zeitlohn zwischen 35 und 78, der Stücklohn zwischen 45 und 92, aber, wenn man will, es beträgt im Mittel der eine 59, der andere 69. Und das ist der durchschnittliche Spitzenlohn für meist gelernte und hochqualifizierte Leute, den lange nicht alle haben. Diese trügerische Höhe der Entlohnung soll mitschuldig sein an dem hohen Preis, an der Unmöglichkeit der Preisverminderung und dadurch an der geringen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fabrikate? Wenn so, dann müßte ja die ausländische Industrie, die billiger liefert und wettbewerbsfähiger ist, noch elendere Löhne zahlen. Daß in Wirklichkeit das Gegenteil der Fall ist, weiß jedermann. Nehmen wir die leistungsfähigste der Industrien, die nordamerikanische. Ihre Stundenlöhne schwanken in der Hauptsache zwischen 3,35 und 5,25. Wenn nun die Industrie mit der höchsten Leistungsfähigkeit sieben- bis achtmal höhere Löhne zahlt, so kann an der geringen Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie unmöglich deren Lieben- bis achtmal geringerer Lohn, weil er zu hoch, schuld sein. Sollte aber an der Notlage der deutschen Industrie wirklich ihr Lohn mitschuldig sein, dann nicht, weil er zu hoch, sondern weil er zu niedrig ist. Und so ist es in der Tat.

Dank der viel besseren Bezahlung können sich die amerikanischen Arbeiter besser nähren, ihre geistigen wie körperlichen Kräfte hochhalten, wächst ihre Schaffensfreude und Teilnahme am Werk, kurz wird ihre Leistungsfähigkeit mächtig gesteigert. Noch mehr. Dank des reicheren Verdienstes der Masse fließt mehr Geld ins Volk, geht der allgemeine Wohlstand weit in die Höhe, mehren sich in den Unterschichten die Automobilkäufer, kurz nimmt der Absatz stetig zu. In Deutschland da-

gegen geht dank der länglichen Bezahlung alles den entgegengesetzten Weg, wirkt sie sich deutlich aus in der geringeren Leistungsfähigkeit und der beschränkteren Absatzmöglichkeit.

Zu der Klage über die hohen Löhne fügen die Automobilfabrikanten die über die Belastung durch Luxus- und Umsatzsteuer, welche beide zusammen 40 bis 45 v. H. des Wagenpreises ausmachen, eine Belastung, die eine schwere Benachteiligung gegenüber dem Auslande sei. In ihrem Eifer, Stimmung für hohen Schutzoll zu machen, nehmen es die Fabrikanten auch hier nicht sehr genau. Mit Luxussteuern sind verschiedene ausländische Industrien gleichfalls belastet. Es braucht hier kaum betont zu werden, daß die Umsatzsteuer, diese Ungeheuerlichkeit, wenn nicht ganz beseitigt, so doch erheblich herabgesetzt werden muß, da sie das Wirtschaftsleben im allgemeinen sehr beeinträchtigt und das Kraftwagengewerbe im besonderen dadurch schädigt, daß sie die Automobilisierung Deutschlands hemmt, indem sie es zahlreichen Schichten unmöglich macht, sich ein neuzeitliches Verkehrsmittel anzuschaffen. Allein wenn, was hier einmal angenommen sei, die Klage unserer Fabrikanten über die steuerliche Benachteiligung berechtigt ist, dann dürfen sie aber auch nicht die Vorteile vergessen, die sie dem ausländischen Wettbewerber gegenüber voraus haben. So haben sie zum Beispiel eine beruflich bessere Schulung und fabelhaft bescheidene Arbeiterlöhne, so bescheiden, daß sie sich mit einer Bezahlung zufrieden geben, die in Amerika der letzte Dreherlehrling entschrieben zurückweisen würde. Schon der Mehrgewinn, der der deutschen Industrie aus der besseren Schulung und Unterbezahlung der Arbeiter quillt, stellt einen überreichlichen Ausgleich für das an Steuern dar, was ihr (vielleicht) mehr aufgebürdet ist.

Nun stelle man sich vor, zu wie noch größerem Nutzen eine so beschaffene Arbeiterkraft ausblühe, wenn ihre Schaffenslust nicht ständig gedämpft würde durch Lohnquettscherei und Anstöße auf den Achtstundentag, die Gewerkschaft und auf die anderen Rechte, kurz wenn sie, die Arbeiter, bei Unternehmern schafften, die sich auf Menschenbehandlung verstehen und die wissen und dementsprechend handeln, daß man den Arbeiter hoch bezahlen, anständig behandeln, ihn nicht in einem fort bedrohen darf, damit er höchste Leistungsfähigkeit zu entfalten vermag. Aber anstatt diesen schier unerschöpflichen Born der Vorteile zu pflegen und zu nutzen, sind die deutschen Fabrikanten wie verflissen darauf, ihn vollends zu verschütten.

Bei dem Vergleich der Arbeitszeitlänge müßten unsere Fabrikanten, so sollte man meinen, gleichfalls einen gut zu Buch schlagenden Vorteil für sich finden. Werden sie doch nicht müde, zu behaupten, dank der Verlängerung des Arbeitstages über acht Stunden hinaus habe sich die Einzel- wie die Gesamtleistung zum Teil erheblich erhöht. Wenn es an dem ist — und unsere Unternehmer werden doch nicht etwa die Unwahrheit reden —, dann fließt ihnen auch hieraus ein erheblicher Mehrgewinn, wenn man will, ein Stück Überlegenheit dem Auslande gegenüber. Denn in dessen Automobilindustrie ist der Achtstundentag ziemlich allgemein, zahlreiche Ausnahmen gehen unter acht Stunden herunter. In der deutschen hingegen erstrecken sich, wie die Erhebung des Metallarbeiter-Verbandes darthut, bloß vier Zehntel (40,3 v. H.) der Belegschaft des Achtstundentages, während über zwei Zehntel 48 1/2 bis 53, die andern vier Zehntel gar bis 57 Stunden die Woche schenken. Selbstverwunderlich sprechen unsere Automobilfabrikanten jetzt, wo sie nach gesetzlichem Schutz gegen das leistungsfähigere Ausland rufen, gar nicht von ihrem Vorteil der längeren Arbeitszeit, denn sie doch bei ihrem Vorgehen gegen den Achtstundentag ständig im Grunde sühnen.

Die Beseitigung der Rottage der deutschen Automobilindustrie, die 140 000 Menschen Beschäftigung gibt und deren Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben sehr groß und in Zukunft noch viel größer sein wird, ist natürlich nachdrücklich, nicht zum wenigsten von der Arbeiterchaft zu erstreben. Aber die Rottage muß wirklich und dauernd behoben werden. Die deutsche Automobilindustrie ist seit dem Kriege durch Einfuhrsperre nachhaltig geschädigt worden und die Inflation stellte für sie einen beispiellosen Vorteil dar. In diesem Jahrpunkt des Schutzes gegen außen und der großen Gewinne ausen und innen, wo für sie von den Arbeitern wie von der Verbraucherschaft ungeheure Opfer gebracht wurden, hat sie Zeit und Möglichkeit in Fülle gehabt, sich technisch und handelsmäßig leistungsfähig zu machen, um dem Wettbewerb gewachsen zu sein. Wenn sie aber in dieser überaus günstigen Zeit die Umstellung noch immer nicht vollzogen hat, so ist es höchste Zeit, daß sie des Antriebes durch den Wettbewerb teilhaftig wird. Es muß darum das Einfuhrverbot aufgegeben werden und das Verlangen nach Schutzoll entschieden zurückgewiesen werden. Das Vorgehen der englischen Regierung, welche den Schutzoll für die Automobilindustrie aufgehoben hat und die daraus entspringenden günstigen Wirkungen zur Nachahmung. Verlängerung der Sperre oder gar Aufrechterhaltung einer Zollmauer, die die Einfuhr besonders der billigen kleinen Wagen erschwert, die in Deutschland dringend benötigt werden, bringt weder der Industrie noch der Gesamtwirtschaft einen Vorteil, wohl aber beiden schweren Schäden.

Was unsere Automobilindustrie sehr vordrängen hat, ist der belebende, antreibende Druck von außen. Und damit seine heilsame Wirkung sich bald zeigt, muß die Grenzsperrfall und darf eine neue nicht wiedererrichtet werden.

### Das Washingtoner Abkommen

Das Abkommen fand wochenlang im Vordergrund der öffentlichen Erörterung und wird es sehr wahrscheinlich bald wieder sein. Um seinen tatsächlichen Inhalt geziemend bekannt zu machen, bringen wir den folgenden Auszug. Schriftleitung.

Die Arbeitszeitfrage ist eng mit wirtschaftspolitischen Machtfragen verbunden. Deshalb kann eine Lösung nur durch internationale Vereinbarung erzielt werden, welche die einzige Möglichkeit bietet, um dem wirtschaftlichen Wettbewerb des einen Staates gegenüber dem anderen nicht Vorschub zu leisten. Die Arbeitszeit ist zwar nicht das einzige, was den Erfolg im wirtschaftlichen Wettbewerb bestimmt. Das Vorhandensein von Rohstoffen und von Kapital spielt ebenfalls eine große Rolle. Die rasch fortschreitende Verlehrsentwicklung der letzten Jahrzehnte hat aber die Beschaffung von Rohstoffen für Länder, die arm daran sind, wesentlich erleichtert und auch die internationale Ausgleiche von Nachfrage und Angebot auf dem Kapitalmarkt war vor dem Weltkrieg schon sehr weit gediehen und sie wird bei ruhigen politischen Verhältnissen wieder eintreten. Um so wichtiger ist es, auch hinsichtlich der Arbeit einen Ausgleich der Wettbewerbsgrundlage zu finden.

Nach dem Kriege schienen die Gefahren des internationalen Wirtschaftswettbewerbs besonders groß zu werden, da die Grundlagen der Wirtschaft in einem Teil der Staaten wesentlich weniger erschüttert waren als in anderen. Dieser Umstand trug gewiß viel dazu bei, daß auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz zu Washington der Entwurf eines internationalen Übereinkommens betreffend den Achtstundentag und die Achtstundentagswoche von den Regierungsvertretern keine sehr starke Gegnerschaft fand und daß nur ein einziger gegen den Entwurf stimmte. Nachher aber stellte sich bald heraus, daß die Regierungen aller wirtschaftlich wichtigen Staaten Bedenken gegen die Annahme des Entwurfes hatten.

Der Entwurf bezieht sich auf gewerbliche Betriebe im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, der Erzeugung und Übertragung von Kraft, der Weiterverarbeitung aller Rohstoffe, der Reinigung und Ausbesserung von Gebrauchsgütern, dann auf Bauausführungen aller Art und auf das Verkehrswesen zu Land. Vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind: Betriebe, die nur Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigen; Arbeiten, die ihrer Natur nach ununterbrochen in Schichtwechsel ausgeführt werden müssen (in dem Fall darf die wöchentliche Arbeitsdauer bis zu 56 Stunden betragen); Personen, denen die Leitung des Betriebes oder die Beaufsichtigung der Arbeit obliegt. Durch Verordnung können dauernde Ausnahmen bewilligt werden hinsichtlich von Vor- oder Nacharbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, sowie hinsichtlich gewisser Gruppen von Personen, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt. Zeitweilige Ausnahmen können verfügt werden zur Ausführung bringender Arbeiten an Betriebseinrichtungen, bei Unglücksfällen und bei Ereignissen infolge höherer Gewalt und bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Die Regel des Achtstundentags wird ferner durch eine Bestimmung abgeschwächt, die in beschränktem Maße Arbeitstage von ungleicher Dauer zuläßt: Wenn an einem oder mehreren Tagen der Woche gemäß Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung die Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, so darf sie an den anderen Tagen über acht, jedoch nicht mehr als neun Stunden betragen. Bei Schichtarbeit (in anderen als ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieben) kann die tägliche Arbeitszeit ebenfalls über acht Stunden ausgedehnt werden, aber in beiden Fällen muß die 48 Stundenwoche eingehalten werden. Dem Ausnahmedebütis kommt noch Artikel 5 des Übereinkommens entgegen, der bestimmt, daß dann, wenn sich die Einhaltung des Achtstundentages in der 48 Stundenwoche ausnahmsweise als undurchführbar erweisen sollte, durch Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden kann, sofern jenen Vereinbarungen seitens der Regierung die Kraft von Verordnungen gegeben wird. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden übersteigen. Es ist bemerkenswert, daß hinsichtlich der Aufstellung von Ausnahmen von der durchgängig täglich achtstündigen Arbeitsdauer den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter weitgehende Rechte zugesprochen sind, was eine Anerkennung und Förderung des Grundgedanges der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen bedeutet.

Der Versuch, auch für die Seeschifffahrt den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Festsetzung der Arbeitszeit aufzustellen, wurde auf der zweiten Internationalen Arbeitskonferenz zu Genua (1920) gemacht, doch schlug er fehl. Der Entwurf erhielt in der Vollerfassung eine Stimme weniger, als zu seiner Annahme erforderlich gewesen wäre. Die Anpassung der Bestimmungen des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens auf die Verhältnisse der Landwirtschaft war vom Verwaltungsrat als Verhandlungsgegenstand der Arbeitskonferenz bestimmt worden. Von der französischen Regierung aber wurde Einspruch gegen die Verhandlung von Fragen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik erhoben. Die Konferenz erklärte sich zwar für die landwirtschaftlichen Fragen zuständig, aber für die Verhandlung über die Regelung der Arbeitszeit wurde nicht die erforderliche Stimmenzahl aufgebracht.

Die Annahme des auf den gewerblichen Achtstundentag bezüglichen internationalen Abkommens schreitet langsam fort. Bis Oktober 1924 hatten es folgende Staaten angenommen: Bulgarien, Tschechoslowakei, Griechenland, Indien, Italien, Österreich und Rumänien. Das letztländige Parlament hat die Regierung zur Annahme ermächtigt, doch ist diese noch nicht vollzogen worden. Zur Annahme des Abkommens haben sich aber die Regierungen von Argentinien, Brasilien, Kanada, Chile, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Litauen, den Niederlanden und Spanien. In Österreich hat das Achtstundentagsabkommen die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates unter dem Vorbehalt erhalten, daß es erst dann wirksam werden soll, bis es von den europäischen Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) und von den Nachbarstaaten Polen, Schweiz, tschechoslowakische Republik und Ungarn angenommen sein wird. Auch Italien hat das Abkommen bedingt genehmigt. Die Zulässigkeit eines solchen Vorganges wurde bereits auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz anerkannt, und auch auf der dritten Konferenz hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine dahingehende Erklärung abgegeben. Früher schon wollte die belgische Regierung von der Möglichkeit der bedingten Annahme Gebrauch machen, doch hat das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung verweigert. Der Schweizer Bundesrat hat ... seiner Vollmacht zu den Beschlüssen der Washingtoner Arbeitskonferenz die Frage erörtert, aber keinen Beschluß dazu gefaßt.

Die ungleiche Gestaltung der Arbeitszeit in Ländern, die miteinander im Wettbewerb stehen, muß einerseits zum Vorteil und andererseits zum Nachteil ausschlagen, vorausgesetzt, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter in der Zeitinheit etwa die gleiche ist. Deshalb war es auch nicht überraschend, daß die von der deutschen Reichsregierung im Dezember 1923 erlassene Rotterdamer Verordnung über die Arbeitszeit auf der internationalen Arbeitskonferenz von 1924 zu sehr lebhaften Erörterungen Anlaß gab, denn die anderen Staaten befürchteten von dieser Verordnung eine Benachteiligung im Wettbewerb. Auf der Konferenz wurde von den deutschen Regierungsvertretern der Erlaß der Rotterdamer Verordnung zu rechtfertigen versucht, doch in einer Form, von der man bezweifeln muß, ob sie klug war. Gegen die Meinung, daß die Reparationsleistungen Deutschlands erhöhte Produktion und damit Mehrarbeit erfordern, wurde einmal geltend gemacht, daß in Frankreich die geschädigten Gebiete ohne Verlängerung der Arbeit wieder aufgebaut wurden und daß auch die Tschechoslowakei, Polen und Österreich ihren wirtschaftlichen Wiederaufbau ohne Arbeitsverlängerung ausführen, ferner, daß man, mindestens in gewissen Betriebsarten, durch technische Verbesserungen und zweckmäßige Organisation der Arbeit in kurzer Zeit den Arbeitsertrag erhöhen könne.

Gegen die Annahme des Washingtoner Abkommens werden nicht nur Befürchtungen des Wettbewerbs ins Feld geführt, sondern es wird auch häufig darüber geflagt, daß seine Bestimmungen zu stark sind und den Wirklichkeiten der Wirtschaft zu wenig Rechnung tragen, namentlich in bezug auf Abweichungen von der Regel des Achtstundentages. Einem von solchen Ermüdungen ausgehenden britischen Antrage auf Änderung des Abkommens entsandte Entwurfes wurde nicht stattgegeben, da das Abkommen tatsächlich schon so ist, um als Grundlage internationaler Regelung dienen zu können.

Die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft muß jedenfalls nicht nur von der Arbeiter, sondern auch um der Volksgemeinschaft willen unterbunden werden. Darüber, was als Übermaß zu gelten hat, ist noch nicht das letzte Wort gesagt. Vor allem ist zu bedenken, daß die notwendige Arbeitsdauer sich mit der Weiterentwicklung der technischen Betriebsorganisation und der beruflichen Schulung der Arbeiter ändern kann und wird. Dazu beitragen wird auch eine Betriebs- und Arbeitsorganisation, die geeignet ist, die Arbeitskräfte zu heben.

### Ist Verweigerung von Überstunden ein Grund zur fristlosen Entlassung?

Zwei Schiffbauern klagten beim hiesigen Gewerbegericht auf Wiederentlassung gegen die Firma Ottowert Aktien-Gesellschaft für Schiffbauarbeiten in Hamburg a. E. Sie waren am 14. November 1924 entlassen, weil sie angeblich die Arbeit unbefugt verweigert hätten, dadurch, daß sie die von der Betriebsleitung angeordnete Überzeitarbeit nicht ausgeführt hätten.

Die Kläger stellten die Entlassung für ungesetzlich und beantragten, die gesamte Firma zu verurteilen, sie wieder einzustellen und ihnen den Lohnanspruch zu zahlen.

Die Beklagte Firma beantragte Klagenabweisung. Sie behauptete, mit dem Betriebsrat allgemeine gültige Abmachungen über die Verweigerung von Überstunden in dringenden Fällen getroffen zu haben.

### Das Aluminium, das Metall der Zukunft

Von Rudolf Herzog.

Das Metall der Gegenwart ist das Eisen. Mit dem Aufschwung der Technik ist daher die Produktion an Eisen von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1900 betrug sie 906, 1900 907, 1900 etwa 9,1 und 1900 etwa 9,2 Millionen Tonnen. 1900 hing sie auf 0,8, 1901 auf 2, 1902 auf 4,8, 1903 auf 11,6, 1904 auf 27,9, 1905 auf 41,2, 1907 auf 61,0 und 1912 auf 72 Millionen Tonnen. Das ist ein unbeschreibliches Wachstum der Eisenproduktion, und es erregt die Aufmerksamkeit, daß die Eisenerzlager in Kürze erschöpft sein werden. Der schwedische Professor Hj. Edgren kam zu dem Resultat, daß die bekannten erschöpfbaren Eisenerz bei dem jetzigen Verbrauch etwa nur noch 140 Jahre reichen. Daraus ergibt sich jedoch zu betonen, daß man noch nicht alle Eisenerzlager kennt, der größte Teil derselben ist wahrscheinlich noch unbekannt. Aber trotz alledem steht fest, die Eisenerzreserven in diesem Lande. Die Eisen- und Stahlindustrie ist deshalb gezwungen, die Frage nach Verwertung der Welt mit Eisen ebenso beherzigt zu betrachten, wie die nach Verwertung mit Eisen. Es wird deshalb vielfach darauf hingewiesen, daß die Verwertung des Eisens ein Problem der Schwereindustrie in bezug auf die Verwertung der Metalle überhaupt sein dürfte. Unter den Metallen sind vor allem das Aluminium und seine Legierungen dazu geeignet, Eisen und Stahl zu ersetzen.

Wenn das Aluminium ein vollständigem Ersatz für Eisen sein sollte, die die Aufgabe zu erfüllen, so müssen die Aluminiumerze zu Metallgehalt die Eisenerze übersteigen, ferner muß die Gewinnung des Metalls in Gangfabriken möglich sein und schließlich müssen Aluminium- und Legierungen Eigenschaften in sich vereinigen, die denen von Eisen und Stahl gleichwertig sind.

Die Aluminiumerze sind ein weitestgehend unbekanntes Erz. Das Eisen, Stahl und Zinn sind die bekanntesten Aluminiumerze. Es gibt es keine Metalle, die nicht Aluminium enthalten. Derzeit sind bekannt, daß das Aluminium 7,3 v. H. der Gewichtszusammensetzung ausmacht, während das Eisen nur mit 5,1 v. H. am Aufbau der festen Erdoberfläche beteiligt ist. Freilich sind

Das hiesige Gewerbegericht entschied in seiner Sitzung vom 25. November 1924,

daß der Einspruch der Kläger gegen die von der Beklagten ausgesprochene Entlassung gerechtfertigt ist und daß daher die Beklagte zur Weiterbeschäftigung verurteilt wird. Nach Beschlusse der Weiterbeschäftigung ab, so hat sie den Klägern die gesetzlichen Entschädigungsbeträge zu zahlen, die im vorliegenden Falle (auf Grund der Beschäftigungszeit) je 50. % betragen, wie ebenfalls die Kosten des Rechtsstreits.

In der Entscheidung heißt es unter anderem: Die fristlose Entlassung der Kläger würde gerechtfertigt sein, wenn sie sich geweigert hätten, Überstunden zu verrichten, zu deren Verrichtung sie verpflichtet waren. In einem solchen Falle würde eine Arbeitsverweigerung im Sinne des § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung zu erlauben sein. Von vorliegendem Falle waren jedoch die Kläger zur Verrichtung der von ihnen geforderten Überstunden nicht verpflichtet. Nach Ziffer B Abs. 6 des Tarifvertrages für die Schiffbauarbeiten, zu welcher Gruppe die Kläger gehören, sind Überstunden, soweit sie in dringenden Fällen notwendig werden, nach Maßgabe der Arbeitsordnung der einzelnen Betriebe zu leisten. Im § 11 Abs. 1 der Arbeitsordnung ist bestimmt, daß die Arbeiter zur Verrichtung von Überstunden gemäß den tariflichen Bestimmungen und nach Vereinbarung über Umfang und Dauer mit der nach dem Betriebsratgesetz zuständigen Arbeitervertretung verpflichtet sind und daß die Arbeit rechtzeitig beendigt werden soll. Nach Abs. 2 kann in unvorhergesehenen dringenden Fällen die Verrichtung von Überstunden von der Betriebsleitung angeordnet werden, wenn die Überarbeit zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist und nicht vorher mit der Arbeitervertretung vereinbart werden kann. Dieser letztere Fall liegt schon deswegen nicht vor, da der Beklagte vor Beginn der Überarbeit 24 Stunden Zeit zur Verfügung standen, um mit der Arbeitervertretung zu verhandeln. Aber auch die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 sind nach dem Beweisergebnis nicht erfüllt. Nach dem Zeugnis der Obergerichte S. und P. und nach der Aussage des Vorsitzenden des Betriebsrates ist vor einigen Monaten aus Anlaß eines Sonderfalles über die Verrichtung von Überarbeit gesprochen worden. Damals hat der Vorsitzende des Betriebsrates nach Aussage der Obergerichte S. und P. zugejagt, daß Überstunden in dringenden Fällen nicht verweigert werden sollen, wenn über die Lohnzahlung mit der Firma keine Differenz bestände. Über Umfang und Dauer der zu leistenden Überarbeit ist bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht gesprochen worden. Das wäre aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 der Arbeitsordnung erforderlich gewesen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Arbeiterzeit bei früheren Gelegenheiten auch ohne solche ausdrückliche Vereinbarung die Verrichtung von Überstunden nicht verweigert hat.

Da hiernach die von den Klägern geforderte Überarbeit vertragsmäßig nicht verlangt werden konnte, kann in der Weigerung der Kläger ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht gefunden werden. Da die Entlassung seitens der Beklagten mit anderen Tatsachen nicht begründet wird, liegt in ihr eine unbillige Härte, die wieder durch das Verhalten der Kläger nach durch die Betriebsverhältnisse bedingt war. Es war deshalb gemäß §§ 84, 86 und 87 des Betriebsratgesetzes zu erkennen, wie gezeichnet.

### Ermäßigung der Lohnsteuer

Der gefällte Bescheid der Staatskasse brachte den Finanzminister zur Einführung neuer Steuerermäßigungen. Bei einer ersten Steuerreform hätte in erster Linie die Lohnsteuer herabgesetzt werden sollen. Es ist empörend, daß zum Beispiel im Monat September 67 v. H. der ganzen Einkommensteuer aus Lohnsteuern aufgebracht wurden, daß im ersten Halbjahr dieses Jahres trotz der großen Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum drei Fünftel (von 1002 Millionen Mark 672 Millionen) aus Lohn- und Gehaltssteuern entfielen, von der Inflationszeit, wo fast die gesamten Staatseinnahmen von den Lohn- und Gehaltssteuern aufgebracht wurden, nicht zu reden. Dr. Kugenski berechnete vor kurzem die Höhe der Lohnsteuer im Verhältnis zu den Löhnen. Ein Buchhalter in Berlin mit Frau und zwei Kindern hatte nach Abzug des steuerfreien Lohnanteils und nach Berücksichtigung der für die Familienglieder gewährten Steuererleichterungen aus seinem Lohn, den er am Wochenende erhielt, 1920 durchschnittlich 8 bis 10 v. H., 1921 4,5 bis 8 v. H., 1922 4 bis 9,5 v. H., in der ersten Hälfte 1923 6 v. H., in der zweiten Hälfte 8 v. H. als Lohnsteuer der Staatskasse zu zahlen. Selbst nach der Stabilisierung blieb die Lohnsteuer drückend. Der erwähnte Buchhalter mußte 4 bis 5 v. H. seines Lohnes für Lohnsteuer bezahlen. Für die Höhe der Belastung muß man noch berücksichtigen, daß derselbe Arbeitnehmer auch eine sozialpolitische Belastung von 5,9 v. H. seines Lohnes tragen muß, eine Abgabe, die gerechtfertigt nicht von ihm, sondern vom Unternehmer und vom Staat getragen werden sollte. Außerdem darf man nicht vergessen, daß der Arbeitnehmer als Verbraucher auch einen großen Teil der Umsatzsteuer und der von den Unternehmern abgeführten Einkommensteuer tragen muß, da diese Steuern leicht auf den Verbraucher überwälzbar sind.

Der Reichsfinanzminister hat nun bei der großen Steuerermäßigung auch der Lohnsteuer gedacht und hat den steuerfreien Lohn- bzw. Gehaltsanteil von 50 auf 60 v. H. im Monat, von 12 auf 15 v. H. in der Woche erhöht. Er hat dies sicher, um den heillosen Schein zu retten. Wäre es ihm mit der Lohnsteuerherabsetzung ernst gewesen, so wäre er nicht bei dieser lächerlichen Steuerermäßigung stehen geblieben. Dann der Ermäßigung wird zum Beispiel ein Angestellter mit 200 v. H. Gehalt, wenn ledig, im Monat 1 v. H., wenn verheiratet, 7 v. H. im Monat erparten; ein Arbeiter mit 50 v. H. Wochenlohn 20 v. H. in der Woche. Allerdings kann er davon ein Glas Bier trinken, das er dann später auf die Gesundheit des freigelegten Herrn Finanzministers leeren wird.

Das Eisen und Zinn sind heute noch nicht die Aluminiumerze, aus welchen das silberglänzende Metall abgegliedert wird, wenn auch die Technik bereits Methoden kennt, die Aluminiumgewinnung mit diesen Metallen zu ermöglichen. Aber bisher ist noch ein anderes Aluminiumerz zur Verfügung, das eine wirtschaftliche Gewinnung ermöglicht, als dies bei den bereits genannten möglich ist. Diese Rohstoffe werden einerseits für die Aluminiumgewinnung verwendet, andererseits für die Gewinnung der Gegenwart ist der Bauxit, ein Verwitterungsprodukt des Bauxit. Seine Namen verdankt dieses durch Eisenoxyd verursachte Gestein zuerst einem Fundort bei Les Baux in Südfrankreich. Heute kennen wir ergiebige Ergruben in Island, Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Nordamerika und Ostindien. In Deutschland finden sich größere Fundstellen in Preußen, wo die bergmännische Gewinnung und Aufbereitung durch die Bergwerke, A.-G., betrieben wird. Die besten Fundstellen können jedoch den deutschen Bedarf nicht decken, so daß größere Bauxitvorkommen aus dem Ausland bezogen werden müssen. Das ist wenig ein wirtschaftlicher Nachteil, der jedoch nicht immer ein Nachteil ist, da die Rohstoffe in diesem Falle nur einen geringen prozentualen Anteil am Metallpreis haben.

Auch die Frage der wirtschaftlichen Gewinnung des Aluminiums in Großbetrieben ist gelöst. Aus dem Beispiel wird zunächst die reine Theorie, eine weiße, pulverige Masse, abgegliedert. Dies wird in ausgehenden Anlagen vollzogen, die als Lösserfabrik bezeichnet werden. Die Lösser wird dann der feinsten feinsten Elektrolyse unterworfen, das heißt ein elektrischer Strom von 8 Volt Spannung und einer Stromstärke von 10000 Ampere fließt durch die Elektrolyse, wodurch die Lösser. Die Elektrolyse wird dann zum Schmelzen gebracht und der Strom durchfließt mehrere Stunden die glasartige Masse. Die dabei entstehende Widerstandswärme hält die Lösser flüssig. Der elektrische Strom bringt durch seine elektrostatische Wirkung die Metall- und Oxid- der Elektrolyse zur Abgabe. Es wird von Zeit zu Zeit angefüllt und ist in der Form eines flüssigen Produktes. Um auf diese Weise vom Bauxit zum Aluminium zu gelangen, werden naturgemäß gewaltige Energieaufwendungen in Form von Gas, Dampf und Elektrizität verbraucht. Diese Energieaufwendungen müssen in wirtschaftlicher Weise er-

### Belastung durch die Sozialversicherung in Großbritannien

In jüngster Zeit sind aus deutschen Unternehmerkreisen wieder lebhafteste Klagen über die Belastung durch die Sozialpolitik, und namentlich die Sozialversicherung, laut geworden. Um der weiteren Verbreitung solcher Angaben vorzubeugen, werden im Reichsarbeitsblatt die wirklichen Belastungsziffern der Sozialversicherung veröffentlicht (siehe: Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft in Nr. 49 der R.A.Z.). Zusammengefaßt ergibt sich eine Gesamtlast von 1610 Millionen Reichsmark im Jahr. Das ist gewiß eine sehr bedeutende Last, aber es wäre falsch, ihn als Verlust der Wirtschaft einzutragen, er wird vielmehr — wie wieder das Reichsarbeitsblatt sagt — für die Wirtschaft selbst gemacht, die damit ihr unentbehrliches Gut erhält, die menschliche Arbeitskraft.

Die deutschen Gegner der Sozialpolitik behaupten auch, daß das Ausland ähnliche schwere Lasten nicht zu tragen habe. Das trifft gewiß zum Teil zu, aber eben nur zum Teil, nicht allgemein. Es gibt Länder, wo für Sozialversicherung und Arbeiterchutz tatsächlich recht wenig aufgewendet wird, andere Länder weisen dafür eine recht bedeutende sozialpolitische Belastung auf, wie zum Beispiel Österreich, die Tschechoslowakei und Großbritannien. Im folgenden soll eine Übersicht der Aufwendungen für Sozialfürsorge in Großbritannien gegeben werden, die zeigt, daß die Behauptung von Unternehmern, Deutschland gebe mehr für solche Zwecke aus als jedes andere Land, völlig unhaltbar ist.

Die Sozialversicherung Großbritanniens ist später eingeführt worden als in Deutschland, und zwar kamen die Gesetze über Kranken- und Invalidenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung aus dem Jahre 1911. Schon seit längerer Zeit geregelt ist die Unfallversicherung und die Gewährung von Altersrenten.

Die Mittel der Kranken- und Invalidenversicherung werden von den versicherten Personen, den Unternehmern, die sie beschäftigen, und vom Staat aufgebracht. Der Staatszuschuß beträgt zwei Neuntel des Versicherten- und Unternehmerbeitrags, der für weibliche Versicherte etwas niedriger bemessen ist als für männliche. Im Jahre 1922 betragen die Gesamteinnahmen dieser Versicherungsart 33 683 000 Pfund, die Gesamtausgaben 28 591 000 Pfund. Die Rücklagen zugunsten der anerkannten Versicherungsvereine (als welche auch Gewerkschaftsrentenkassen zugelassen sind) betragen 6 265 000 Pfund. Die Zahl der Versicherten beträgt etwa 11 1/2 Millionen.

Der Bereich der Arbeitslosenversicherung erstreckt sich auf die gleiche Personenzahl. Die Einnahmen für Arbeitslosenversicherung machten vom Tage des Waffenstillstands bis zum 1. März 1924 143 Millionen Pfund aus (ohne Staatszuschüsse), die Ausgaben beliefen sich in demselben Zeitabschnitt auf 170 400 000 Pfund oder rund 22 200 000 Pfund in je zwölf Monaten.

Außer den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung hat der Staat vom Waffenstillstand bis zum Ende des letzten Verwaltungsjahres (1923) 170 Millionen Pfund für Zwecke der Arbeitslosenhilfe aufgewendet (Darlehen nicht gerechnet); von dieser Summe trafen 102 Millionen Pfund auf Unterstützung arbeitsloser Kriegsteilnehmer (außerhalb der Versicherung), auf berufliche Umschulung von Kriegsteilnehmern und deren Zurückführung ins Zivilleben. Die Ausgaben zur Förderung der Kleinriedlung betragen von Kriegsende bis Ende Februar 1924 18,6 Millionen Pfund. Für Wohnungsarbeiten aller Art wurden Zuschüsse in Höhe von rund 36 Millionen Pfund geleistet (einschließlich 8 Millionen für das im Oktober 1923 genehmigte Programm) usw.

Die in England und Wales vom April 1920 bis 26. Januar 1924 gezahlte Heilmittelunterstützung an arbeitsfähige Mittellose und ihre Angehörigen belief sich auf 26 Millionen Pfund, die gleichartige Unterstützung in Schottland (vom 16. Mai 1921 bis 26. Januar 1924) auf nahezu 5 Millionen Pfund.

Die Gesetzgebung über die Entschädigung von Vertriebsunfällen bezieht sich auf Betriebe mit 7 000 000 beschäftigten Personen (1922), also auf einen bedeutend kleineren Kreis als die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Die Summe der ausgezahlten Unfallentschädigungen machte 1921 6 500 000 Pfund und 1922 6 500 000 Pfund aus; Verwaltungskosten sind dabei nicht gerechnet.

Altersrenten werden bedürftigen Personen nach Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlt. Ihr Ausmaß richtet sich nach dem sonstigen Einkommen, doch haben jene, die über ein Jahresinkommen von 49 Pfund Sterling, 17 Schilling und 6 Pence (nicht ganz 1000 M.) aufwärts verfügen, keinen Anspruch. Die Kosten trägt der Staat. Im Verwaltungsjahre 1923 bis 1924 betragen die Aufwendungen für Altersrenten 23 200 000 Pfund.

Die vorstehenden Angaben beziehen sich nicht alle auf genau den gleichen Zeitraum, aber sie lassen doch beurteilen, wie hoch sich die Gesamtaufwendungen in Großbritannien auf den Gebieten der Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung in einem Zeitabschnitt von 12 Monaten belaufen. Fassen wir zusammen: Es betragen die Ausgaben für

Arbeitslosenunterstützung (im 12monatlichen Durchschnitt)	32 200 000
Kranken- und Invalidenunterstützung	28 600 000
Altersrenten	23 200 000
Unfallentschädigung	6 500 000
<b>Zusammen</b>	<b>90 500 000</b>

Diese sozialen Lasten verursachen also in Großbritannien eine Jahresausgabe von 90 1/2 Millionen Pfund oder ungefähr 1784 Millionen Mark. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß Großbritannien (ohne den Freistaat Irland) nur etwa 42 Millionen Einwohner hat, gegen rund 60 Millionen Einwohner des Deutschen Reiches. D. H.

zuent werden. Gegenwärtig geschieht dies in Deutschland in modernen Kraftanlagen, die durch Braunkohle betrieben werden. Daher befinden sich unsere größten Gütenanlagen für Aluminiumgewinnung im mitteldeutschen und sächsischen Braunkohlegebiet. Um welche Größenabmessungen es sich bei derartigen Betrieben handelt, mögen einige Zahlen vom Lautwert (Niederlaut) darlegen. Seine Dampf-erzeugungsanlage besteht aus 38 Kesseln mit 2100 Quadratmeter Heizfläche. In 24 Stunden werden 4000 Tonnen Braunkohle verbrannt. Dadurch entsteht eine Maschinenleistung von 72 500 Kilowatt, das sind 1 740 000 Kilowattstunden pro Tag, die in den zahlreichen elektrolytischen Bädern aus der Lösser das Aluminium als Metall abspalten.

Den wesentlichsten Anteil an dem Metallpreis haben die Stromkosten. Je billiger daher diese Energieform erzeugt wird, desto niedriger sind die Herstellungskosten für das Metall. Die Entwicklung der Technik hat nun dahin geführt, daß gegenwärtig, durch die Wasserkräfte die billige elektrische Energie gewonnen wird. Wenn daher unsere Aluminiumbetriebe in den Braunkohlegebieten errichtet sind und durch Kohlenenergie gespeist werden, so ist dies ein Widerspruch. Dieser Widerspruch ist durch die erzwungene rasche Entwicklung begründet. Dampfstraßenwerke können in großen Abmessungen unter Dampferzeugung zahlreicher Arbeitskräfte in Jahresfrist errichtet werden. Große Wasserkraftwerke dagegen beanspruchen eine weit längere Bauzeit. Im Weltkrieg war die Dampferzeugung ausbleibend, daher mußte vorerst auf den Ausbau großer Wasserkraftanlagen verzichtet werden. Gegenwärtig wird das Verhältnismäßig nachgeholt. Das Lautkraftwerk der bayerischen Aluminium-A.-G. Bayerns zweitgrößtes Kraftwerk, geht seiner Vollendung entgegen. Das Werk liegt bei 31 Meter hohe Gefälle des Inns zwischen Tölking und Jettendach unterhalb Rüdolf aus, wodurch bis 100 000 PS Höchstleistung und 465 Millionen Kilowattstunden Jahresarbeit gewonnen werden. Dieses Kraftwerk wird somit die Wirtschaftlichkeit der deutschen Aluminiumgewinnung besonders fördern, so daß den alten Aluminiumwerken Bauxit (Niederlaut) und Erz (Knappad bei Köln) im wesentlichen nur die Lösserergänzung verbleibt.

Schlieflich wäre noch an den Eigenschaften des Aluminiums einzuwirken seiner Legierungen der Beweis zu führen, daß das Al-

# Die Ausschußfrage in Nordamerika

Von John F. Frey, Cincinnati.

**Vorbemerkung der Schriftleitung.** Obwohl wir die nordamerikanische Metallarbeiterbewegung durch persönliche Mitgliedschaft sowie durch stetiges Lesen ihrer Presse seit vielen Jahren kennen, haben wir niemals etwas von einem Formeraustritt oder von einem Streit über Bezahlung des Ausschusses, dieser heiklen und unstrittigen Frage in Europa, gehört. Sollten die amerikanischen Gießereibesitzer so geschäftstüchtig sein, durch Gewährung berechtigter Arbeiterforderungen die richtige Vergütung, die Ausstände, Meinungsstreit und Mißstimmung in der Werkstatt darstellen, unterbunden zu haben? Auf solchen Schlüssen der hohen geschäftlichen Erfolge der amerikanischen Gießereien als auch ihre überragende Wettbewerbsfähigkeit hin. Um darin sicher zu sein, haben wir uns in dieser Sache sachkundigen Kollegen Frey, den Stand der Dinge in seinem Beruf so unparteiisch wie nur möglich zu schildern. Wir lassen seine Darlegung in getreuer Übersetzung nun folgen.

Um den heutigen Zustand im Gießereigewerbe Nordamerikas genügend verständlich zu machen, dürfte es ratsam sein, eine kurze Schilderung der Umstände, die zu ihm führten, voranzuschicken.

Die nordamerikanischen Former begannen schon 1835 Gewerkschaften zu bilden; allein dies waren Vereine, die sich nur auf ihren Ort beschränkten, und die meisten von ihnen verschwanden wieder. Die älteste Formergewerkschaft, die sich eines ununterbrochenen Lebens erfreut, ist die Ortsgruppe 1 unseres Verbandes in Philadelphia, die ihr Dasein 1835 begann. Im Jahre 1859 bestanden einige Gruppen, die bis auf eine von Osnestown gebildet waren. Sie landeten im gleichen Jahre Vertreter nach Philadelphia, um einen Nationalverband zu gründen. Aus dieser Zusammenkunft ging unser Formerverband (National Molders' Union of North America) hervor. Eine der Wirkungen der Philadelphiaer Versammlung war die Bildung einer Organisation der Pfengießereibesitzer. Deren Mitglieder hatten sich als höchstes Ziel die Verdrängung der Gewerkschaftsgruppen gesetzt, als auch sonst das Anwachsen der Gewerkschaftsbewegung zu hindern.

### Die Gießereibesitzer werden geschäftstüchtig.

Kurz nach dem Ende des Bürgerkriegs (1865) schlossen sich die Mitglieder anderer Gruppen des Formergewerbes unserem Nationalverband an. Nun wurde diese von den Gießereibesitzern ebenso wütend verfolgt, wie die Osnestowner. Gieser wurden gemahregelt, auf die schwarze Liste gesetzt und aus dem Gewerbe vertrieben. Selbstverständlich hielten die Arbeiter nicht still. Gar mancher der Gießereibesitzer sah sein Geschäft zugrunde gehen und seinen Besitz unter den Hammer kommen. In St. Louis führte ein örtlicher Streit zur Arbeitsniederlegung. Die Unternehmerorganisation sandte sofort die Modelle der bestreikten Werkstatt in alle Gießereien, deren Besitzer der Organisation angehörten. Der Zweck der Übung war, durch die Verweigerung der Streikarbeit die Gelegenheit zu bekommen, eine landweite Aussperrung herauszubekommen. Unsere Verbandsleitung, den Plan durchschauend, wies die Mitglieder an, mit den St. Louiser Modellen zu arbeiten. Währenddessen wurde der Kampf in St. Louis tatkräftig weitergeführt. Das Ende des Kampfes sah auf keiner Seite Sieger. Immerhin hatte die Unternehmerorganisation als auch der Formerverband aus diesem Waffengang die Überzeugung heimgebracht, daß die andere Seite stark genug sei, eine verlustreiche Schlacht zu liefern. Diese Erkenntnis brachte schließlich die leitenden Leute beider Organisationen zu dem Schluß, daß die Verständigung auf irgendeiner Grundlage möglich sein müsse. Tatsächlich fand auch im März 1891 zu Chicago eine Zusammenkunft von Vertretern beider Organisationen statt, deren Ergebnis der Entwurf eines Konferenzabkommens war.

Dieses erste Abkommen ging nicht viel weiter, als gewisse Grundzüge auszusprechen und anzuerkennen, wonach künftig die Beziehungen beider Mitgliedschaften zu regeln seien. Mit fortlaufender Zeit einigte man sich über weitere Regeln, so daß heute das Konferenzabkommen 28 Bestimmungen enthält, die die verschiedensten in einer Gießerei möglichen Streitfragen regeln, außerdem noch acht Entschuldigungen, die sich auf die Tätigkeit beider Organisationen beziehen.

Nach diesen Regeln sind Beschwerden und Streitfälle jeder Art zuerst vor dem Ausschuß der betreffenden Gießerei, der von den Gewerkschaftsmitgliedern und der Fabrikleitung gebildet, zu behandeln. Gelingt hier die Beilegung des Streitfalles nicht, wird er den beiden Organisationen zugewiesen, und der Vorstand einer jeden sendet einen Beamten zu dem Ort des Streites zu seiner Regelung. Gegen die Entscheidung der beiden Beamten kann Berufung eingelegt werden bei einer Stelle, die Konferenz-Ausschuh benannt und aus drei Vertretern einer jeden Organisation gebildet ist. Zu einer Berufung kommt es

minim mit Recht die Bezeichnung „Metall der Zukunft“ verdient. Viele seiner Eigenschaften machen es sogar zu einem hochwertigeren Metall als Eisen und Stahl. Angeführt sei in diesem Sinne das geringe spezifische Gewicht. Dadurch und in Verbindung mit noch anderen später zu erwähnenden Eigenschaften ist das Aluminium das Konstruktionsmaterial für Flugzeuge und Luftschiffe geworden und wird sich im Fahrzeugbau weitere Verwendunggebiete erobern, da durch seinen Gebrauch die toten Lasten herabgemindert werden. Wegen seiner guten Wärmeleitfähigkeit wird es unbedingt vor dem Eisen bevorzugt. Kochapparate, Kühler, Kolben für Explosionsmotoren und dergleichen werden aus Aluminium hergestellt. Seine chemische Widerstandsfähigkeit hat ihm ferner schnell Eingang im Haushalt und in der Industrie verschafft. Kein Kessel, kein Kessel oder sonstiger Überzug sind nötig, das Aluminium behält seine silberweiße Farbe. Selbst in der Gießarbeit übertrifft seine Legierungen das Eisen, und im Aluminium ist ein Verfahren für Reinaluminium gefunden. Dabei kommen die Gußstücke fast verarbeitbar aus der Form, so daß die Kosten für Gußwaren im Vergleich zum Guss aus Eisen geringer sind. Die Legierungen gebieten von jeder zu den bestverarbeitbaren Metallen. Auch schweißbar ist das Aluminium und in der neuesten Zeit sind einwandfreie Mittel gefunden worden. Schließlich stehen im Duralumin und im Alval der Industrie Legierungen zur Verfügung, die durch ihre Härte die wichtigsten Eigenschaften des Stahls besitzen.

So müssen wir nach dem Gesagten fragen, warum das Aluminium sich nicht noch zahlreichere Verwendungsbereiche erobert hat. Hindernis ist dabei oftmals nur die Mangel der Gewohnheit. Man kann sich schwer entschließen, es anders zu tun, als es bereits jahrzehntelang geübt worden ist. Auch ist oftmals die Unkenntnis der vorzüglichen Eigenschaften des Aluminiums ein Hindernisgrund für dessen Einführung. Schließlich läßt der hohe Preis den Fabrikanten bisweilen noch zu einem anderen Metall greifen. Aber schon jetzt kann gesagt werden, daß sich das Aluminium immer weitere Verwendungsbereiche erobern wird. Es ist das Metall, das einstmals infolge seiner Eigenschaften als Reinaluminium und Legierung jeden Mangel an Eisen bedingt wird.

indes selten, weil, wenn die zwei Sachkundigen der beiden Organisationen über einen Streitfall einig geworden sind, die Mitglieder haben nie drüber zweifeln, daß es ihnen gelinge, die einmal gefasste Entscheidung umzusetzen, da die amtlichen Vertreter der beiden Organisationen im ganzen Lande herumkommen und mit den Verhältnissen einer jeden Gießerei wohl vertraut sind.

Seit dem erstmaligen Abschluß des Konferenzabkommens sind verschiedene wichtige Fragen aufgetaucht. Eine bezog sich auf die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, eine andere auf die Einführung der Formmaschine, eine dritte auf die Bezahlung von Ausschuhg. In keiner dieser Fragen ist es, als sie zum ersten Male vor die Jahresversammlung der beiden Organisationen kamen, gleich zu einer Abereinunft gekommen. Hierfür war im Gegenteil eine Reihe von Jahren der Erörterung und der Erfahrung nötig. In jedem Falle wurde, bevor es zu einer endgültigen Verständigung kam, der darin enthaltene Grundsatz scharf herausgearbeitet und nach einer Verständigung über den Grundsatz gestrebt.

### Ein Lehrling auf fünf Gesellen.

Bezüglich der Zahl der Lehrlinge, die in einer Gießerei beschäftigt werden könnten, kam es zu der grundsätzlichen Entscheidung, daß soviel Lehrlinge eingestellt werden dürfen, als zur Erhaltung der für die Fortführung der Industrie nötigen Gesellenzahl genügen. Zu diesem Schluß war man nach sorgfältiger Zählung der beschäftigten Former gekommen. Vor dem Zustandekommen des Abkommens hatte der Formerverband, wo immer möglich, auf dem Verhältnis: ein Lehrling auf acht Gesellen, bestanden. Das Abkommen setzte dann das Verhältnis einer zu fünf fest. Diese Bestimmung ist nun seit 1903 in Kraft, und wir haben gefunden, daß das Verhältnis einer zu fünf auf wissenschaftlicher Grundlage beruht, denn es hat die nötige Menge von Gesellen gewährleistet, ohne daß es nötig wurde, sie in einem Grade zu vermehren, der zu Beschäftigungslosigkeit in gewöhnlichen Zeiten hätte führen können.

Der Streit über die Einführung der Formmaschine dauerte viele Jahre. Da die 1905 zustandgekommene Übereinkunft keine der beiden Seiten befriedigte, kam es erst 1916 zu einer zufriedenstellenden Lösung. In den elf Jahren des Streites hatten die Gießereibesitzer gelernt, daß die Formmaschine nicht all das, was sie anfangs erwartet, verrichten kann, und sie hatten weiter gelernt, daß gelehrte Leute auf bestimmten Arten von Maschinen bessere Arbeit leisten können als angelehrte Tagelöhner. Und die Mitglieder unseres Verbandes hatten gelernt, daß die Formmaschine da sei und da bleiben werde und daß sie sich an ihr zu arbeiten bequem müßten, wenn sie nicht ihr Recht aufgeben wollten, mitzupreisen, wer und wofür man an der Formmaschine arbeiten soll. So einigte man sich 1916 endlich auf folgenden Grundsatz: „daß die Tätigkeit an einer Formmaschine des Formers Gesamterdienst nicht verringern darf“. Das heißt also, anders ausgedrückt, daß, wenn ein Handsformer 25 Dollar die Woche verdient, er ebenfalls 25 Dollar bekommen muß, wenn er die gleiche Art von Arbeit auf einer Maschine herstellt. Des Fabrikanten Vorteil liegt bei dieser Regelung der Maschinenarbeit in der größeren Fördermenge.

Es wird gut sein, an dieser Stelle zu erwähnen, daß die Osnestowner und Heißluftgießerei die Stüdarbeit als Grundlage hat und daß alle Abkommen auf dem Grundsatz der Stüdarbeit beruhen. Die einzigen Leute, die in den Osnestowner in Zeitlohn schafften, sind die, welche Modelle machen oder die gelegentlich Sonderarbeit verrichten.

### Alle Ausschuhg wird voll bezahlt.

Von aller Anfang der durch das Konferenzabkommen geschaffenen gegenseitigen Beziehungen wurde die Frage des Ausschuhg auf jeder Zusammenkunft erörtert. Jetzt nun, wo ich beginnen will, diese auch im Leben der nordamerikanischen Gieserei so bedeutende Sache meinen deutschen Berufskollegen darzulegen, fühle ich nicht geringe Schwierigkeiten vor mir aufsteigen. Ich kenne nämlich nicht die Fachausdrücke, womit die deutschen Kollegen die Gründe kund und zu wissen tun, warum ein Gußstück Ausschuh ist. Ich muß mich daher englischer Fachausdrücke bedienen, wodurch es in einigen Fällen äußerst schwierig sein dürfte, mich verständlich zu machen. Ich werde mich bemühen, mein Bestes zu tun in der Hoffnung, daß die Schriftleitung der Metallarbeiter-Zeitung meine englischen Ausdrücke in gutem Gießereideutsch wiedergeben wird.

Jeder Kundige weiß, daß es Ausschuhg geben kann, wofür der Former verantwortlich ist: Sand kann vom Oberteil ins Unterteil der Form fallen; der Gieser kann zu wenig Eisen eingießen, so daß die Form nicht voll wird; der Sand in der Form kann zu naß oder zu trocken sein; der Former kann es unterlassen, die Form genügend zu beschweren oder zu klammern, so daß das Eisen wieder herausläuft. Aber es entsteht auch Ausschuh aus Ursachen, wofür der Arbeiter nicht verantwortlich ist: Der Sand kann nicht die geeignete Beschaffenheit haben; er kann zu wenig binden, so daß er durch den Druck des Eisens bricht; das Eisen kann so matt sein, daß es die Form nicht füllt; die Kerne können nicht richtig gemacht, die Gattierung des Eisens kann unrichtig sein, so daß poröser Guß oder Lunkerungen entstehen.

Alle die Gußstücke, die aus den soeben angeführten Ursachen unbrauchbar geworden, wurden einst dem nordamerikanischen Former nicht bezahlt. Die Unternehmer waren beispielsweise der Meinung, daß, wenn das Eisen zu kalt gewesen, es eben der Gieser nicht hätte verwenden dürfen; oder sie behaupteten, daß der Gieser auch mit Eisen, obwohl es erkalte, weitergegossen habe. In den Zusammenkünften mit den Unternehmern gaben wir solche Möglichkeiten zu, doch fügten wir bei, daß solche Fälle schon aus dem Grunde sehr gering sein müßten, weil der Arbeiter ja keinen sauren verdienten Lohn aus Spiel setze.

Nach vielem Hin und Her wurde ein Abkommen erzielt, das festlegte: wenn 4 vH von der Formerarbeit schlecht ist, weil das Eisen zu kalt verwendet wurde, so wird aller über 4 vH hinausgehende Ausschuh, der durch diese Ursache entstanden, voll bezahlt.

Die Ursachen der Porosität oder des Lunkerns waren viele Jahre heikl unstritten. Unser Verband behauptete, daß der Grund „unreines Eisen“ sei. Die Unternehmer dagegen meinten, daß es so etwas nicht gebe. Wir waren indessen bereit, zuzugeben, daß wenn es der Arbeiter unterlasse, seine Flamme abzugeben oder das Eisen nicht mit der gebotenen Sorgfalt gieße, es leicht möglich sei, daß die auf dem Eisen liegende Schlacke mit in die Form einfließe. Wenn wir nun Bezahlung des aus dieser Ursache entstandenen Ausschuhes verlangten,

wurde uns entgegengehalten, daß wenn diese Bezahlung geschehe, ja für den Arbeiter kein Anreiz mehr bestünde, beim Gießen aufpassen und den Fabrikanten vor schmerzlichen Schäden zu bewahren.

In der Zeit, wo die Auseinandersetzung über diese Streitfrage am lebhaftesten war, hatten wir uns eine Anzahl chemischer Analysen von Gußstücken machen lassen, die durch sogenanntes „unreines Eisen“ Ausschuh geworden waren. Auf Grund der Analysen waren wir imstande, für viele Fälle nachzuweisen, daß das Eisen selbst für den Ausschuh verantwortlich zu machen war. Und durch praktische Nachprüfung fanden die Unternehmer heraus, daß wir recht hatten. Sie kamen dahinter, daß wenn eine größere Anzahl von Stücken die genannten Mängel aufwies, sie sich durch Wechsel der Eisentorten oder des Koffes beseitigen ließen. Zu einem ähnlichen Schluß kamen die Unternehmer bezüglich des Sandes. Jedoch hinsichtlich der Ursachen des Ausschuhes sind wir nie zu einer Einigung mit den Unternehmern gekommen, immerhin geben sie zu, daß es schwer möglich sei, die wirkliche Ursache dieser Mißlichkeit klar festzustellen.

Die Auseinandersetzung über diese Frage, die sich auf eine Reihe von Jahren erstreckte, führte schließlich zur Anerkennung des folgenden Grundsatzes:

„daß, insofern die Former weder den Sand noch das Roheisen tauschen, auch letzteres nicht schmelzen, sie auch in keiner Weise verantwortlich sind für den Ausschuh, der wegen ungeeignetem Sand oder Roheisen entsteht.“

Nachdem dieser Grundsatz angenommen, wurde es allgemeine Praxis, dem Former alle Arbeit ganz zu bezahlen, die wegen matten oder „unreinem Eisen“ oder wegen ungeeignetem Sand oder wegen anderer Ursachen Ausschuh geworden ist. Ich will nun nicht sagen, daß diese Regel bei uns ohne jeden Vorstoß allwärts beobachtet wird. Es gibt hier und da noch einen Unternehmer, der sich weigert, Ausschuhg zu bezahlen. In solchen Fällen wird die Sache von den zwei Vertretern der beiden Organisationen in die Hand genommen, und ihre Entscheidung fällt durch die Wahl zugunsten der Arbeiter aus.

Ich füge ein Belegstück unseres Konferenzabkommens bei, wo unter den Untertiteln alle die Bestimmungen zu finden sind, die jeweils, von einer Abmachung zur andern, die verschiedenen Streitfragen regeln als auch die, welche heute gelten. (Von dem für deutsche Former lehrreichen Abkommen sei nur ein Paragraph, und zwar der 29. wiedergegeben.)

7,25 Dollar soll der geltende Mindest Tagelohn für alle arbeitende Former sein, und auch für die Former, die im Heißlohn Kerne machen. In Bezirken, wo der vom Formerverband festgesetzte Mindestlohn über 7,25 Dollar ist, gilt der höhere Satz.)

Es dürfte für die deutschen Kollegen belangvoll sein, zu wissen, daß es seit dem ersten Konferenzabkommen, also seit März 1891, bei uns weder einen Streit, noch eine Aussperrung gegeben hat. Gewiß sind Fälle zu verzeichnen, wo Unternehmer sich weigerten, die Bestimmungen des Abkommens durchzuführen. Vergleichen ist in den langen Jahren dreimal vorgekommen, und in allen Fällen wurden die betreffenden Fabrikanten aus der Unternehmerorganisation ausgeschlossen. Auch ist es vorgekommen, daß Mitglieder unseres Verbandes, aufbegehrend gegen das, was sie für unbefriedigende Bedingungen hielten, die Werkstatt verließen; aber sie sind jedesmal zur Arbeit zurückgekehrt, wenn es ihnen von unserem Vorstand angemahnt wurde.

### Ein unergleichlicher Kongreßort

Der diesjährige amerikanische Gewerkschaftskongreß tagte vom 17. bis 29. November in El Paso, das ist eine Stadt weit unten an der mexikanischen Grenze. Nach den Bildern und Berichten zu urteilen, die wir von diesem Ort erhielten, ist er noch in halbwegs festem Zustand und in seinen Gassen schlägt die Jagd nach dem Dollar froh in die Augen. Doch will uns indessen in einer späteren Tagesung befanden, lehrt die Rede, womit den Kongreßleuten der mildweilige Ort dargestellt wird. Wir finden sie im Labor Advocate von El Paso, der zu Ehren des Kongresses in einer einfüßigen Festausgabe erschienen ist. Die Rede hat einen gewissen Mister Sherman als Urheber. Bei dem Verzuge, einige Stellen daraus zu überlegen, merkt man erst, wie wichtig die deutsche Sprache ist. Nichtsdestoweniger wollen wir es wagen. Man vernähme:

„Vor mehr als hundert Jahren prophezeite Humboldt, daß eines schönen Tages an der mexikanischen Grenze ein Weltmittelpunkt (metropolis) emporsteigen werde. Emporwachsend aus einem Kubhof des Blachfeldes zu einer Stadt von hunderttausend Einwohnern — El Paso erfüllt die Prophezeiung. El Paso ist die Werkstätte des neuen Südwesten, das Hinterland von Texas, das Vorbild von Mexiko, die Sentinelle von Neu-Mexiko und Arizona, der Fughoden der gütigen Gelegenheit und das Wollentlicht des Himmels — der letzte Punkt, den die Sonne auf Texas' Boden küßt; und der erste, der von der rückwärtigen Auswanderung nach der Küste des Stillen Meeres erreicht wird... El Paso hat das unbestritten größte Handelsgebiet irgendeiner Stadt in Amerika. Mit kaum einem Gebärde aus Fachwerk, hat es die niedrigste Feuerversicherungssrate in Texas und wird es die beste baute Stadt der Welt von dieser Größenklasse genannt. Sie hat den breitesten Bewässerungsplan der Welt, den zweitgrößten Zollumschlag und liegt an einem Fluß, der naß ist auf der einen Seite und trocken auf der andern. Ingelegelt von der Hand der Vorkehrung an den niedrigsten Überlandpaß Amerikas, sechs Eisenbahnen stoßen durch die Gemarkung, als blühende und prächtige Stadt hat sich El Paso ausgerechnet am Rande der Wüste in einer Gegend erhoben, die einst so unfruchtbar war... Stattdlich in seinem Ruhm, stolz in seiner Macht steht El Paso Wache an den Ufern des süßigen Rio Grande (Flusses) als Stadt der Vorkehrung und der Prophezeiung. Sie hat 320 Sonnentage im Jahr, reißt Wasser im Überfluß, wo Wasser ein tödlicher Stoff ist; sie ist ausgepart und gepflastert, entwässert und kanalisiert von einem Ende zum andern; sie hat weder Geschäftsleute noch Panik genannt, wo gute Leute leben, zu leben, und nur vom Gefindel geflohen wird. Hier, wo der Fußpfad der Reithaut, verdrängt durch die Hand des weichen Mannes, das Portal der Ökonomie anzeigt, verkörpert El Paso das Land des Morgen, den Geist des Heute. Wir wissen, daß der Mut und der Schweiß eines früheren Geschlechtes das Leben hier angeordnet und sich gemacht haben — denn laßt mich euch im allerersten Ernst sprechen: es hat Blut und Menschenleben gekostet, am El Paso aufzubauen. So ist, kurz gesagt, El Paso...“

Dies dürfte, so glauben wir, genügen, um sich einen Begriff von dieser Stadt zu machen, wo der amerikanische Gewerkschaftskongreß tagen durfte. Aus der Rede können auch unsere Kollegen lernen, die auf unserm Bremer Verbandstag die Begründung dafür geben müssen, daß der nächste Verbandstag in ihrer Stadt und nicht in einer andern stattfinden sollte.

### Erstarrung der italienischen Metallarbeiterbewegung

Das intergewerkschaftliche Komitee der italienischen Metallarbeiter hat die Arbeiter aller mechanischen Betriebe und Metallfabriken in Mailand angewiesen, die Arbeit am 14. Dezember ab 4 Uhr abends ruhen zu lassen, um so gegen den von den Unternehmern kürzlich mit den Fasziisten abgeschlossenen Arbeitsvertrag zu protestieren. Diese Demonstration ist ein weiterer Beweis für das Erstarrten der italienischen Bewegung.

# Invalidenversicherung

Zweck der Invalidenversicherung ist 1. dem über 65 Jahre alten oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Versicherten eine Invalidenrente, 2. den Hinterbliebenen eine Witwen- und Waisenrente zu sichern.

Die Invalidenversicherung ist an die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gegen Entgelt geknüpft. Zum Entgelt gehören neben Lohn auch Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte statt des Lohnes oder neben ihm erhält. Der Wert der Sachbezüge wird vom Versicherungsamt nach Dispreisen berechnet und festgesetzt. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

Freiwillig können der Versicherung beitretende Personen unter 40 Jahren (Selbstversicherer), auch Personen, die nur gegen freien Unterhalt oder in vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Die Mittel für die Gewährung der Leistungen werden ausgedrückt durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie der freiwillig Versicherten. Zu diesen Beiträgen leistet das Reich einen Zuschuß zu jeder Rente.

Bei den Pflichtversicherten sind die Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach bestimmten Lohnstufen zu entrichten. Die für eine Lohnzahlungszeit maßgebende Berechnung gilt auch dann, wenn der Versicherte aus irgend welchem Grunde nicht die ganze Lohnzahlungszeit gearbeitet hat (Krankheit oder Kurzarbeit).

Freiwillig versicherte Personen haben den ganzen Beitrag zu entrichten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei, auch können sie die Beiträge im Ausland festsetzen. Freiwillige Beiträge sowie Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für länger als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden.

Als „unständig“ beschäftigt gelten solche Personen, die als Waisenkinder, Ausbesserinnen, Markthelfer oder dergleichen arbeiten. Für diese Gruppe gilt als möglicher Arbeitsverdienst das Bierfache des vom Versicherungsamt festgesetzten Ortslohnes. Beschäftigten mehrere Arbeitgeber den Versicherten in der Woche, so zählt der erste von ihnen.

Die Quittungskarte ist binnen zwei Jahren nach dem Tode der Versicherten umzutauschen. Bei dem Umtausch erhält der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung. Es liegt im eigenen Vorteil, diese Bescheinigungen sorgfältig aufzubewahren. Die Quittungskarte darf vom Arbeitgeber nicht zurückgehalten werden, auch braucht kein Arbeitgeber einen Arbeiter wegen fehlender Quittungskarte von der Einstellung auszuschließen oder zu entlassen. Es muß nur für rasche Herbeiführung der ordnungsmäßigen Versicherung durch Beschaffung einer neuen Karte gesorgt werden. Der Arbeitgeber muß dem Arbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entlassungsbescheinigung ausstellen, damit der Entlassene die Quittungskarte abgeben kann.

Um die Anwartschaft auf die Leistungen der IV zu erhalten, müssen bei der Pflicht- und Weiterversicherung innerhalb zwei Jahren mindestens 20 Beitragsmarken, bei der Selbstversicherung mindestens 40 entrichtet werden. Die Anwartschaft erlischt dann nicht, wenn die zwischen dem Eintritt in die IV und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist, je erlischt ferner nicht während des Bezugs einer Invaliden- oder Witwenrente.

Eine erloschene Anwartschaft lebt dann wieder auf, wenn der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt; oder freiwillig mindestens 200 Beiträge zahlt. Ist der Versicherte jedoch schon mehr als 60 Jahre alt, so müssen vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwandt worden sein; ist er mehr als 40 Jahre alt, so kann die Anwartschaft durch freiwillige Versicherung nur aufleben, wenn vor Erlöschen mindestens 500 Beitragsmarken verwandt waren und danach eine Karenzzeit von 100 Beitragswochen zurückgelegt ist.

Ansprüche auf die Leistungen der IV sind gegeben durch Invalidität oder Tod des Versicherten. Es werden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gewährt. Die früheren Altersrenten sind mit der Invalidenrente ver schmälert. Ebenso ist der Betrag der Krankentage befreit. Ist zum Beispiel der Versicherte, die Witwe oder der Hinterbliebene über 26 Wochen hinaus krank, so wird die Rente unverändert weitergezahlt.

Beanspruchung für den Anspruch auf Rente ist, abgesehen von dem Vorliegen der Versicherungspflicht oder der Versicherungsübertragung, die Erfüllung der Karenzzeit und die Einhaltung der Anwartschaft. Länger wie ein Jahr rückwärts vom Eingang des Antrags an werden keine Renten gewährt. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Eine Invalidenrente erhält jeder über 65 Jahre alte Versicherte, ab er Invalid ist oder nicht, auch wenn er noch einem Erwerb nachgeht. Ferner ohne Rücksicht auf das Alter jeder Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte durch einen Kräfte- und Tätigkeitsentzug die Fähigkeit nicht imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Karenzzeit beträgt, wenn für den Versicherten mindestens 100 Beiträge geleistet sind, 200, im anderen Falle 500 Beitragswochen. Die Höhe der Rente berechnet sich nach der Zahl und Höhe der verwendeten Marken, der befreiten Krankentage und Hinterbliebenenrenten.

Grundbetrag für alle Lohnklassen jährlich 120 M., Erziehungszuschuß jährlich 48 M., Steigerungsbetrag 10 v. H. der Beiträge, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1924 entrichtet sind. Kinderzuschuß für jedes einzelne und diesem gleichgestellte Kind unter 18 Jahren jährlich 36 M. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 werden Erziehungszuschüsse nicht angerechnet.

Den ehelichen Kindern stehen gleich: 1. die für ehelich erklärten Kinder, 2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, 3. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt der Invalidität von dem Rentenzempfänger zurechtweisend unterhalten worden sind, 4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterhaft des Rentenzempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenzempfänger unterhalten werden. Jede Unterbringung der Rente durch Hingabekommen oder Verschleußerung eines Kindes nicht vom ersten Tage des auf die Unterbringung folgenden Monats an.

Eine Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres Mannes. Witwenrente erhält der erwerbsunfähige Mann nach dem Tode der versicherten Ehefrau, wenn diese den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, und zwar solange er bedürftig ist. Die Witwen- und Waisenrenten haben bei der Wiederbeschäftigung jenseit, und zwar mit Ablauf des Monats, in welchem der Versicherte wieder erwerbsfähig wird, bei ihrer Wiederbeschäftigung eine Abkürzung in Höhe ihrer Jahresrente gewährt.

Die Witwen- oder Waisenrente setzt sich zusammen aus dem Betrag der Invaliden- und Erziehungsbeträge unter Zuzug der Invalidenrente und dem Betrag der IV. Die Witwenrente ist monatlich 18 Goldmarken, hingegen die Waisenrente nach dem 1. Januar 1924 verbleibenden Invalidenrentenempfänger auf Grund der Erziehungszuschüsse nach 13 Goldmarken erhöht. Die Waisenrente ist monatlich 7 Goldmarken, infolge der Erziehungszuschüsse bis zu 10,50 Goldmarken erhöht.

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Ledigkeits des Versicherten feststeht, oder eine Rente beginnt, dann beginnt die Hinterbliebenenrente erst mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Ledigkeits feststeht. Bei nachgelassenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

Für den Geburtsmonat und den Monat, der das „Ruhe“ der Rente bringt, werden die Renten voll gezahlt. (Die Rente „ruht“ bei

Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat, bei Überweisung in ein Arbeits- oder Besserungshaus, oder wenn sich der Berechtigte ins Ausland begibt, ohne dem Versicherungsträger Mitteilung gemacht zu haben.)

Rentenansprüche sind an das Versicherungsamt zu richten. Das VA hat für die Beschaffung der fehlenden Beweismittel zu sorgen. Kräftige Gutachten hat das VA nicht einzuziehen. Das RVA stellt den Sachverhalt fest. Das RVA kann das VA, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen; bei eiblicher Vernehmung in dessen nur das VA oder das Amtsgericht. Das RVA kann die Begutachtung an das VA abgeben, dessen Vorsitzender das Gutachten erstattet. Auf Verlangen einer der Parteien ist das Gutachten in mündlicher Verhandlung zu erstatten. Dieses Verfahren trifft ebenfalls zu bei Entziehung oder Einstellen der Rente.

Freiwillige Leistungen der IV kommen in folgenden Fällen in Betracht: Zur Abwendung drohender oder zur Beseitigung eingetretener Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsmarken ein Heilverfahren eingeleitet werden zwecks Unterbringung in Lungenheilstätten, Kur- und Badeorte oder dergleichen. Die Zustimmung des Erkrankten ist erforderlich, wenn er verheiratet ist und mit seiner Familie zusammenlebt oder einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist. Entzieht sich ein Versicherter ohne Grund dem Heilverfahren, so kann, wenn der Versicherte auf die Folgen hingewiesen ist, die Rente ganz oder teilweise verjagt werden. Das gleiche gilt auch für einen Rentenzempfänger, der sich ohne Grund der Nachuntersuchung oder Beobachtung im Krankenhaus entzieht. Während der Dauer eines Heilverfahrens kann die Rente ganz oder teilweise verjagt werden.

Der Anspruch auf die Invalidenrente geht aber nicht dadurch verlustig, daß sich der Rentenzempfänger weigert, eine in den Bestand und die Unversehrtheit seines Körpers eingreifende Operation ausführen zu lassen; dies gilt auch bei einer, die völlige Betäubung erfordernden, nicht ohne Lebensgefahr vorzunehmenden Operation.

Zu den Heilverfahren kommen als weitere freiwillige Leistungen: Die Übernahme eines Kostenanteils für Fahngeld-, Zuschüsse bei künstlichen Gliedmaßen und das so wichtige Heilverfahren bei Frauen und Kindern der Versicherten.

Bei Übernahme von Heilverfahren wird den Angehörigen, sofern der Versicherte deren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, im allgemeinen ein Hausgeld in gleicher Höhe wie bei ihrer Krankentage oder im Betrage eines Viertels des Ortslohns gewährt. Da dieses Hausgeld erfahrungsgemäß in vielen Fällen nicht ausreicht zum notwendigen Unterhalt der Angehörigen, können die Versicherungsanstalten einen Zuschuß zum Hausgeld leisten. (Im Bereiche der RVA „Rheinprovinz“ wird, je nach der Anzahl der zu versorgenden Personen, ein Hausgeld bis zur vollen Höhe des Ortslohns gewährt.)

Eine hier beachtliche, aber leider viel zu wenig gewürdigte Seite der Invalidenversicherung ist die freiwillige Weiterversicherung. Arbeiterinnen, Dienstmädchen u. a., die durch Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (sei es durch Heirat oder andere Ursachen) ihre Anwartschaft erlöschen lassen, handeln töricht, wenn sie sich ihrer Ansprüche begeben. Da zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei freiwilliger Weiterversicherung innerhalb zwei Jahren 2000 Beitragsmarken genügen, so sollte eine jede der oben genannten Personen diese geringe Ausgabe nicht scheuen, um sich die Anwartschaft auf die Leistungen weiter zu sichern. (Ebbinghaus.)

## Produktion und Achtstundentag

In der Presse der belgischen Industriellen und Finanzleute, die keinen Tag vorbeigehen läßt, ohne ihre Leser darauf aufmerksam zu machen, daß der Achtstundentag das ganze Land einem Zusammenbruch entgegenführt, macht folgende Werbung die Runde:

Die Statistik über die Produktion der Metallindustrie können eine schon erschreckende Voraussage machen. Unsere Metallproduktion im Monat Oktober hat die bis jetzt höchste Zahl des Monats Mai d. J. (240 540) überschritten und stellt sich auf 248 910 Tonnen. Der Durchschnittsbetrag des Jahres 1913 betrug nur 200 338 Tonnen. Die entsprechenden Zahlen für Frankreich lauten wie folgt: 215 090 Tonnen gegen 205 470 im Monat März und 154 922 als Durchschnittsproduktion im Jahre 1913.

Die Lösung der Unternehmer scheint demnach zu sein: Es geht glückselig, deshalb wieder mit dem Achtstundentag!

## Sollbehandlung zugunsten des Achtstundentags

Vor kurzer Zeit hat der österreichische Nationalrat einen neuen Zolltarif beschlossen. Vom sozialpolitischen Standpunkt ist in dem Zolltarif einiges bemerkenswert, daß es, einem Antrag von Dr. Bauer folgend, der Regierung die Möglichkeit gibt, durch eine mit Zustimmung des Handelsministeriums des Nationalrates zu erlassende Verordnung die Zölle um nicht mehr als ein Drittel dann zu erhöhen, wenn das Importland das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen nicht angenommen hat und keine geltende Arbeitszeitgesetzgebung wesentlich hinter den Bestimmungen dieses Übereinkommens zurückbleibt.

## Schriftenschau

Die Konsumvereinebewegung in Deutschland. Von Theodor O. Schöler. Preis 1,60 M. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig. Das Buch lehnt sich an die Geschichte der englischen Konsumvereinebewegung, die schon 1814 vom gleichen Verfasser erschien. Die deutsche Konsumvereinebewegung hat unter den Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationsstörungen sehr gelitten. Nach überwiegend sozialistischem Ideal ist sie zerfallen. Und doch müssen die deutschen Arbeiter die Vertreter des Sozialismus bleiben. Die Konsumvereinebewegung ist der Boden, von dem aus der sozialistische Gehante wieder gekämpft werden kann. Hierzu ist die Kenntnis der deutschen Bewegung ihrer Entstehung und ihrer inneren Triebkräfte notwendig. Dieses Verlangen zu stillen, lag dem Verfasser dieses Werkes im Sinn. Die Aufgabe ist ihm geglückt, möge die Arbeiterchaft aus diesem Werk Nutzen ziehen.

Womöglich. Monatshefte für Ratnerkenntnis und Selbstschulung. Herausgegeben von E. M. S. H. in Jena. Heft 2 worin mit einem reichhaltigen und interessanten Inhalt auf 65 bringt einleitende Artikel von Richard Bohl: Wege und Weichen der Technik; Dr. Paul Krausner: „Schmelzgebiet“ Amerika; Ernst Wählbach: Über das Leben im Meer und andere. Befestigen nehmen alle Parteibuchhandlungen und die Urania-Verlagsbuchhandlung, Jena, entgegen. Preis 2,50 M. oder bei gebundenen Heften 1,60 M.

Die eigentümlich sozialistischen und kommunistischen Systeme Et. Stumm, Jannetz, Duesch u. a. laufen auf in der ersten sozialistischen Periode des Kampfes zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Die Arbeiter dieser Systeme sehen zwar den Gegensatz der Klassen wie die Unmöglichkeit der aufstrebenden Elemente in der herrschenden Gesellschaft. Aber sie erwidern auf der Seite des Proletariats keine geschäftliche Selbsttätigkeit, keine ihm eigenartige politische Bewegung. Da die Einstellung des Klassenkampfes gleiches Schritt hält mit der Entwicklung der Industrie, finden sie ebenjournen die materiellen Bedingungen zur Befreiung des Proletariats nur und suchen nach einer sozialen Wissenschaft, nach sozialen Gesetzen, um diese Bedingungen zu schaffen. In die Stelle der geschäftlichen Tätigkeit treten, an die Stelle der geschäftlichen Bedingungen der Befreiung phantastische, an die Stelle der allmählich vor sich gehenden Organisation des Proletariats per Lasse eine eigens angelegte Organisation der Gesellschaft. Die kommunistische Bewegung ist für sie auf in die Propaganda und die praktische Ausübung ihrer Gesellschaftssysteme. Kommunistisches Manifest.

## Carl Deisinger 70 Jahre!

Am 1. Dezember d. J. hat einer der Gründer unseres Verbandes, Carl Deisinger, sein 70. Lebensjahr in voller geistiger und körperlicher Frische vollendet. Er war von Schwabach nach dem im Jahre 1888 in Weimar stattgefundenen Allgemeinen Deutschen Metallarbeiter-Kongress entsandt, nahm dann 1891 in Frankfurt a. M. an der Gründung des DAV teil, 1895 vertrat er auf der 2. Generalversammlung unseres Verbandes die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Carl Deisinger hatte hervorragenden Anteil an der Gründung der Verwaltungsstelle Hamburg. Seine Hauptarbeit galt aber der Allgemeinen Arbeiter- und Arbeiterbewegung der Metallarbeiter, deren Vorsitzender er bis vor wenigen Jahren gewesen ist. Dem politischen Teil der Arbeiterbewegung stellte sich Carl Deisinger zur Verfügung. An manchem wichtigen Akt hat er teilgenommen können, so z. B. gehörte er zu denjenigen, die das Tageblatt der Sozialdemokratie Hamburgs, das Hamburger Echo ins Leben gerufen haben. Carl Deisinger nimmt heute noch tätigen Anteil an Vorgängen in der Arbeiterbewegung. Wir wünschen, daß es ihm noch lange Jahre vergönnt sein möge, an der Arbeiterbewegung teilzunehmen. Ihm ein kräftiges Glücklich!

## Mitteilungen des Vorstandes

Telegrammadresse: Metallvorstand Stuttgart

Mit Sonntag den 14. Dez. ist der 51. Wochenbeitrag für die Zeit vom 14. bis 20. Dezember 1924 fällig.

Auf Grund der vom Verbandstag in Kassel erhaltenen Vollmacht haben Vorstand und Ausschuß nunmehr die

## Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung

ab Montag den 1. Dezember 1924 in voller statistischer Höhe zur Durchführung gebracht. Arbeitslose und kranke Mitglieder, die dem Verband mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben, erhalten — wenn sie sich bei der örtlichen Verwaltung melden und die von der letzteren festgesetzten Kontrollvorschriften erfüllen — nach Ablauf von 6 Tagen Karenzzeit ab 1. Dezember 1924 die in § 10 des Statuts vorgesehenen Unterstützungsätze.

Die gleiche Unterstützung erhalten auch die Mitglieder, die versetzt arbeiten (Kurzarbeiter), wenn ihre Arbeitszeit nur die Hälfte der Stunden einer normalen Arbeitswoche oder weniger beträgt und nicht Geschäftsinsolvenz die Ursache ist.

Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung haben die Mitglieder von dem Tage der verkürzten Arbeitszeit an, an dem sie sich bei der örtlichen Verwaltung gemeldet und den festgesetzten Kontrollvorschriften unterstellt haben. Die Karenzzeit beträgt sechs Tage.

Unter Arbeitswoche ist nicht die Kalenderwoche, sondern sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage zu verstehen, auch wenn ein Sonntag dazwischen liegt. Wenn zum Beispiel ein Mitglied am Sonnabend und in der folgenden Woche am Dienstag und Donnerstag ausfällt, muß bei einer 48-Stundenwoche dreimal acht Arbeitsstunden erwerbslos ist, so hat es Anspruch auf drei Tage Unterstützung, vorausgesetzt, daß die sechsstägige Karenzzeit bereits abgelaufen war. Dasselbe gilt bei der 54-tägigen Arbeitswoche, wenn ein Mitglied nur 27 oder weniger Stunden gearbeitet hat. Die Bestimmung „mindestens 24 Stunden in einer Arbeitswoche“ in § 11 des Statuts bedeutet die Hälfte der Arbeitsstunden einer normalen Arbeitswoche. Im übrigen bitten wir, das Statut zu beachten.

Reisende Mitglieder können nur in den im Adressenverzeichnis mit + bezeichneten Verwaltungsstellen Reisegeld erheben. Zu dem nicht als Reisegeldbeholder bezeichneten Verwaltungsstellen hat das Aufsuchen der Bevollmächtigten und Kassierer in den Wohnungen oder Arbeitsstätten durch die Reisenden zu unterbleiben.

Mitglieder, die auf die Reise gehen, müssen entweder mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein oder einen Stundungsvermerk der leitenden Verwaltungsstelle in ihrem Mitgliedsbuch haben.

Die Verwaltungsbeamten sind angewiesen, alle Mitgliedsbücher anzuhalten, die den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Statuts nicht entsprechen.

Die Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, die statistischen Bestimmungen zu beachten, da die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen für die Mitglieder Ungelegenheiten im Gefolge hat.

Die Disziplinarverfahren werden dringend gebeten, bei der Bestellung von 2., 3., 4. und 5. Mitgliedsbüchern nur deutlich und vollständig ausgefüllte Aufnahmeformulare einzubringen. Vorkostenstellungen und solche, die nur den Namen des Buchinhabers oder nur die Buchnummer enthalten, können nicht erledigt werden. Wir verweisen hierbei auf die Bestimmung im Rundschreiben Nr. 58 vom 7. November 1924.

Wiederholt ist dem Vorstand mitgeteilt worden, daß sich ein Teil der Mitglieder weigert, die Extramarken zur Herbeiführung des Selbstentgeltes für den Achtstundentag zu lösen. Es wird deshalb erneut darauf aufmerksam gemacht, daß diese 50-Pf.-Marken den Charakter eines Extrabeitrages nach § 6 Abs. 6 des Statuts hat und deshalb alle Mitglieder, die nach dem Ausschreiben zur Entnahme der Extramarken verpflichtet sind, den Extrabeitrag auch an den Verband entrichten müssen.

Die örtlichen Verwaltungen sind von uns angewiesen, den Extrabeitrag von allen dazu verpflichteten Mitgliedern unumwunden einzuzeichnen oder bei Erhebung einer Verbandsumunterstützung demselben im Abzug zu bringen. Es liegt daher im Interesse aller zur Entrichtung des Extrabeitrages verpflichteten Mitglieder, ihr Mitgliedsbuch rechtzeitig in Ordnung zu bringen.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Statuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für Mitglieder der Beitragsklasse:				Beginn der Beitrags-erhebung
	I	II	III	IV	
Erbach	10	10	10	—	1. 12. 1925
Esslingen	10	10	10	5	51. Woche
Gera	15	15	10	5	1. 12. 1925
Spremberg	10	10	—	—	1. 1. 1926
Varel	10	10	—	—	49. Woche

Die Rückbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statistischer Rechte zur Folge.

Stuttgart, Röhrenstraße 16. Der Vorstand.

## Zur Beachtung! Zuzug ist fernzuhalten:

von Drahtflechtwerk nach Gusskirchen (Hannover-Drahtwerk); von Formica und Sicherungsarbeiten nach Rosenheim (H. L. Stumbe & Co.) D.; von Hammerhämmer nach Gammersbach (Gebrüder Hoyer, Kaiserlautern); von Metallarbeiten nach Penig i. S. (Adolf Lamprecht, Emaillewerk) D.; L. = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. Et. = Streit in Stadt; Et. = Streit; R. = Ratregelung; Ri. = Rührhände; A. = Auswertung. Druck und Verlag. Druckerei des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Röhrenstraße 16.